

Enfin, j'aimerais savoir si le Conseil fédéral ne juge pas opportun de confier la révision à une assemblée constituante, ce qui impliquerait au préalable une modification de la constitution elle-même, dans le but de séparer les travaux législatifs, qui ont tendance à surcharger le Parlement, et cela donc avec l'objectif, pour la constituante, d'élaborer une nouvelle constitution.

Je remercie d'ores et déjà le Conseil fédéral de sa réponse.

Bundesrat Koller: Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 6. November 1985 keine Zweifel daran gelassen, dass er eine Totalrevision der Bundesverfassung für notwendig hält. Die eidgenössischen Räte sind ihm gefolgt: Mit Bundesbeschluss vom 3. Juni 1987 haben Sie eine Totalrevision der Bundesverfassung nach Artikel 120 der Bundesverfassung beschlossen und den Bundesrat beauftragt, Ihnen Entwurf und Botschaft zu einer neuen Verfassung zu unterbreiten.

Der Bundesrat hält nach wie vor am Vorgehen fest, das er in seinen Stellungnahmen zu den Motionen von Frau Nabholz, der sozialdemokratischen Fraktion und der grünen Fraktion dargelegt hat: Zuerst soll ein EWR-Vertrag ausgehandelt, genehmigt und die damit notwendig verbundene Anpassung der schweizerischen Rechtsordnung vollzogen werden. Sie haben darüber heute morgen debattiert und sind auch durch Herrn Zimmerli über die grosse Aufgabe der Rechtsanpassung orientiert worden.

Nach einem positiven Entscheid über den Beitritt zu einem EWR-Vertrag kann der Bundesrat dann eine europagerechte Vorlage für eine neue Bundesverfassung unterbreiten. Der Haupttext wird nach den Leitlinien des Beschlusses der Bundesversammlung das geltende Recht nachführen. Die Varianten werden aber institutionelle Neuerungen zur Diskussion stellen; wir sind der Meinung, dass sich der Zeitgeist seit dem Bundesbeschluss von 1987 doch wesentlich geändert hat, und unseres Erachtens gibt es die verschiedensten konkreten Hinweise dafür, dass der Reformwille heute doch beträchtlich grösser ist als im Jahre 1987.

Soll aber ein allfälliger EWR-Vertrag am 1. Januar 1993 in Kraft treten, wäre ja die Abstimmung noch im Jahre 1992 durchzuführen. In der kurzen Zeit zwischen Vertragsabschluss und Abstimmung werden umfangreiche und anspruchsvolle Arbeiten zu bewältigen sein, nämlich die Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung an den komplexen Inhalt des EWR-Vertrages, das Erarbeiten und Beraten einer Vorlage sowie die Information der Öffentlichkeit. Bundesrat, Verwaltung, Parlament, Kantone und Stimmberechtigte werden daher – wenn es dazu kommt – durch den EWR-Vertrag und die auf sein Inkrafttreten hin anzupassende Gesetzgebung sehr, sehr stark gefordert werden. Eine gleichzeitige Totalrevision der Bundesverfassung würde daher eine seriöse Behandlung beider Vorlagen gefährden.

Der Beitritt zum EWR-Vertrag würde zudem mit einer Vielzahl verfassungsrechtlicher Probleme belastet, welche mit dem EWR selber nichts zu tun haben. Ausserdem verfügt die Bundesverwaltung nicht über die notwendigen Kapazitäten; verwaltungsintern müssen alle Fachleute gezielt und sehr effizient eingesetzt werden, um die mit dem Beitritt zu einem EWR-Vertrag verbundenen Fragen gründlich abzuklären.

Schliesslich sichert ein solches Vorgehen in zwei Schritten auch die notwendige Flexibilität: Zurzeit stehen die Verhandlungen über einen EWR-Vertrag vor dem Abschluss und im Vordergrund. Der Bundesrat hält sich aber auch andere Optionen offen, wie er in seinen beiden Integrationsberichten unterstrichen hat. Ich glaube, Herr Delamuraz hat sich heute morgen vor Ihrem Rat darüber geäussert. Der Bundesrat schlägt Ihnen ein Vorgehen vor, welches ihm den notwendigen Handlungsspielraum gewährt; es ermöglicht einen optimalen Einsatz der verfügbaren Mittel.

Zur Frage der Einsetzung eines Verfassungsrates: Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 6. November 1985 über die Totalrevision der Bundesverfassung die mögliche Ausgestaltung eines Verfassungsrates und die damit verbundenen Vor- und Nachteile auf Bundesebene ausführlich dargestellt. Bei der Beratung des Berichtes haben die Kommissionen beider Räte die Frage eines Verfassungsrates sehr gründlich disku-

tiert. Beide sind dem Bundesrat gefolgt und haben beschlossen, erst über die Einführung eines Verfassungsrates zu entscheiden, wenn Entwurf und Botschaft zu einer neuen Bundesverfassung vorliegen. Die Bundesversammlung wird unseres Erachtens dann noch verlässlicher die zusätzliche Belastung abschätzen und zudem beurteilen können, ob es – gerade nach einem allfälligen Beitritt zum EWR-Vertrag – möglich ist, die bedeutenden Gesetzgebungsarbeiten von der Verfassungsgebung auch vernünftig zu trennen. Doch hat der Bundesrat bereits in seinem Bericht vom 6. November 1985 und in seiner Stellungnahme zur Motion Nabholz betont, dass dieser Entscheid letztlich im freien und ausschliesslichen politischen Ermessen der Bundesversammlung liegen wird. Die unentbehrliche Koordination einer europagerechten Anpassung der innerstaatlichen Rechtsordnung und der Totalrevision der Bundesverfassung scheint uns ein Grund mehr zu sein, den Entscheid über die Einführung eines Verfassungsrates erst zu fällen, wenn die dazu notwendigen Unterlagen vorliegen.

M. Roth: Je suis satisfait des informations données par M. Koller, conseiller fédéral, et je le remercie de sa réponse.

91.3033

Motion Jaggi Amnestie für Militärdienstverweigerer Amnistie pour les objecteurs de conscience

Wortlaut der Motion vom 24. Januar 1991

Zur 700-Jahr-Feier der Schweiz, die im Zeichen der Oeffnung, der Utopie und auch der Toleranz steht, wird der Bundesrat eingeladen, eine Generalamnestie für Militärdienstverweigerer vorzuschlagen, die wegen ihrer Ueberzeugung in unserem Land immer noch strafrechtlich verfolgt werden. Diese Amnestie sollte vor Ende 1991 in Kraft treten oder zumindest beschlossen werden und alle einbeziehen, die nach dem geltenden Recht verurteilt worden sind, unabhängig vom Ergebnis der Abstimmung, die im Laufe dieses Jahres stattfinden wird.

Texte de la motion du 24 janvier 1991

A l'occasion du 700e anniversaire de la Confédération, dont la célébration est placée sous le signe de l'ouverture, de l'utopie et donc de la tolérance, le Conseil fédéral est invité à proposer une amnistie générale pour les objecteurs de conscience, dont les convictions sont encore, dans notre pays, sanctionnées pénalement. Cette amnistie devrait prendre effet – ou du moins être décidée – avant la fin de 1991, et concerner tous les condamnés en vertu du droit en vigueur, indépendamment du résultat de la votation qui aura lieu dans le courant de cette année.

Mme Jaggi: Au moment de présenter ce développement, je vous avoue n'avoir jamais été aussi convaincue du bien-fondé politique d'une proposition et, dans le même moment, aussi convaincue d'avance de l'issue, pour tout dire de l'échec, de cette proposition individuelle. Car, et contrairement à ce qui est indiqué dans le résumé des délibérations, je suis bel et bien seule signataire de cette motion et non pas forte de l'appui de neuf cosignataires.

Cela étant, je sais que plusieurs interventions dans le même sens ont connu un sort commun et unanimement négatif au Conseil national qui a pourtant la réputation de commettre de temps à autre certaines audaces que nous nous interdisons ici. En effet, le 11 mars dernier, le Conseil national a décidé, par un vote à l'appel nominal et par 115 voix contre 56, avec 4 abstentions de députés manifestement déchirés entre leur conscience juridique et leur conscience tout court, de classer l'initiative parlementaire de Mme Leutenegger Oberholzer, qui

demandait justement une amnistie en faveur de toutes les personnes condamnées pour objection de conscience, jusqu'à ce qu'un service civil ait été mis en place pour tous les objecteurs de Suisse.

Dans la foulée, le Conseil national, par 98 voix contre 43, décidait de ne pas donner suite à une pétition, munie de quelque 7000 signatures, émanant du groupe Amnistie 91. Cette pétition établissait, comme ma motion d'ailleurs, un lien entre l'amnistie demandée pour les objecteurs de conscience et le 700^e anniversaire de la Confédération. Ce lien me paraît important parce que seule une circonstance exceptionnelle du type des festivités de 1991, que nous vivons avec une belle intensité à Lausanne – plusieurs d'entre vous sont venus le vérifier avant-hier – peut justifier l'acte de souveraineté de l'Etat que constitue une amnistie, qui est une sorte de fait du prince des temps modernes. On le sait, l'amnistie est bien un acte à motif politique, intervenant quand le principe de l'égalité de traitement, qui postule que les mêmes faits conduisent aux mêmes conséquences, se trouve supplanté par un autre intérêt de nature politique, concernant non pas des justiciables individuels mais bien un groupe de gens.

En Suisse, nous sommes très réticents à l'égard de l'amnistie, dont la proclamation doit effectivement demeurer tout à fait exceptionnelle, si elle veut garder son sens de mesure exemplaire et surtout de signe. A cet égard, le fait que l'amnistie serve en Suisse le plus souvent à effacer les effets de la fraude fiscale est assez significatif. L'Etat pardonne ainsi, à périodicités certes éloignées, mais apparemment sans trop s'en formaliser, à celles et à ceux qui l'ont privé d'une partie de ses ressources. Après tout, je veux bien accepter l'amnistie fiscale, mais l'Etat ne devrait-il pas aussi, de temps à autre, exceptionnellement, pardonner à ceux qui voudraient le servir autrement que par l'école de recrues et les cours de répétition?

La Suisse demeure l'un des rares pays au monde où l'objection de conscience n'est non seulement pas reconnue comme telle, mais encore fait l'objet d'une condamnation pénale allant jusqu'à l'emprisonnement. L'Europe, pour cela, nous montre du doigt, mais nous continuons imperturbablement à traîner les objecteurs devant les tribunaux militaires, où l'on teste la profondeur et la solidité de leurs convictions, tout comme la qualité de leur motivation. Avec la réforme Barras, on fera le tri entre les vrais objecteurs, d'une part, dont les motivations seront reconnues nobles et valables, et, d'autre part, les objecteurs agissant par paresse, par commodité ou par mauvais esprit.

Nous sommes résolument sur la mauvaise voie. Pour preuve: la révision du 5 octobre 1990 du Code pénal militaire, finalement adoptée le 2 de ce mois par le peuple consulté par voie référendaire, a été attaquée des deux côtés, ce qui montre bien l'ambiguïté et pour tout dire le caractère totalement insatisfaisant de la soi-disant solution adoptée. Les uns trouvaient qu'on instituait un service civil déguisé, qui n'osait pas dire son nom, et les autres, dont je me sentais plus proche, affirmaient qu'on aurait mieux fait de ne pas adopter une sorte de régime transitoire, en le prévoyant tel, mais qu'il aurait fallu d'emblée proposer une alternative générale et durable au service militaire obligatoire.

En tout état de cause, trop généreuse ou trop restrictive, la solution trouvée n'en est pas une, nous le savons bien, nous qui l'avons discutée et même concoctée au Parlement. Le problème reste donc entier. Comme par le passé, des centaines de jeunes seront condamnés chaque année, dont certains échapperont à la prison parce qu'ils auront été considérés comme de bons objecteurs ou parce qu'ils auront été jugés dans un canton où la loi n'est tout simplement pas appliquée. A cet égard, il serait intéressant d'entendre les juristes, épris d'égalité de traitement, qui refusent toute idée d'amnistie au nom justement de ce principe, sur la question de savoir comment ils s'accommodent, dans la pratique, des inégalités de traitement selon les cantons et, par exemple, de la pratique tessinoise. Comment expliquer que, suivant le canton où elle a lieu, une condamnation ferme devient exécutoire ou non, dans le cas tessinois par exemple, pour cause de «crise du logement», en milieu carcéral aussi?

Non, décidément, nous ne tenons pas le début de la seule so-

lution raisonnable et à long terme, c'est-à-dire un véritable service civil pour tous ceux qui estiment ne pas pouvoir faire de service militaire et qui acceptent de le remplacer par une mission sociale d'une durée sensiblement plus longue. D'ici que nous trouvions cette solution et que nous manifestations ainsi notre aptitude à une imitation courageuse de ce qui se fait entre autres dans les pays qui nous entourent, il convient de donner des signes d'espoir à toutes celles et ceux qui croient à nos institutions, mais qui ont de plus en plus de peine à croire en ceux qui les animent, par exemple en nous.

L'un de ces signes, c'est bien sûr l'amnistie à la faveur du 700^e. Nous avons voulu ce dernier comme une manifestation placée sous le signe de l'utopie – bien qu'en Suisse nous ne soyons guère doués pour ce type d'exercice – sous le signe de l'ouverture aussi – il nous reste là un certain effort à faire – sous le signe enfin de l'intégration dans notre société qui ne peut se priver de l'apport enrichissant des différences, qu'elles soient incarnées par les communautés d'immigrés ou les minorités à la défense desquelles nous sommes à juste titre très attachés dans notre démocratie pluraliste.

Dans l'attente d'un véritable statut des objecteurs de conscience et en vue d'assurer une meilleure intégration et, partant, de susciter un plus fort sentiment d'appartenance à cette communauté nationale volontiers célébrée en cette année jubilaire de la Confédération, nous devrions proclamer l'amnistie demandée par voie de motion dans ce conseil, et cela malgré le refus opposé par le Conseil national tant à l'initiative parlementaire qu'à la pétition. C'est un geste politique qu'il nous faut manifester en sautant, comme il est d'usage en matière d'amnistie, par dessus les objections juridiques indiscutables. Encore une fois, le débat se situe sur un autre plan, sur celui de la société suisse que nous voulons, sur celui aussi des droits de l'homme. Si nous refusons de prendre le problème à ce niveau, il nous rattrapera et peut-être qu'alors une mesure d'amnistie assortie de la recherche d'une véritable alternative à l'obligation du service militaire ne suffira plus.

Souvenons-nous, ce n'est pas si loin, du 26 novembre 1989. Depuis lors, l'image de notre armée a besoin de plus que d'un simple «polish». Il lui faudra aussi davantage que les meilleurs rapports, toujours bons au niveau de l'analyse et souvent faibles à celui des mesures proposées. Une mesure proposée est celle qui l'est par voie de motion aujourd'hui. Il ne s'agit pas de corriger la loi par la voie d'une motion ou d'une amnistie, il s'agit simplement d'ouvrir les esprits et les possibilités, d'ouvrir le jeu pour faire preuve, en cette année du 700^e, d'une compréhension plus large des choses en général et de la réalité de notre société suisse en particulier.

Bundesrat Villiger: Gestatten Sie mir einige rechtliche Überlegungen zum Problem, das Frau Jaggi aufgeworfen hat. Eine Amnestie ist ein Akt der Staatshoheit, mit dem man in den ordentlichen Gang der Rechtspflege eingreift. Sie ist der Verzicht des Staates auf die Strafverfolgung oder auf den Strafvollzug gegenüber einer Mehrzahl von Personen, die nicht individuell bestimmt sind, sondern deren Widerhandlungen durch ein gemeinsames Merkmal charakterisiert sind und die bereits begangen worden sind. Der Verzicht auf die Strafverfolgung oder den Strafvollzug erfolgt aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses. Diesem öffentlichen Interesse haben die eidgenössischen Räte in ihrer bisherigen Praxis bei der Amnestie-gewährung immer besondere Bedeutung beigemessen.

Wie Frau Jaggi erwähnte, hatte sich der Nationalrat am 11. März 1991 mit einer parlamentarischen Initiative zu befassen, welche ebenfalls eine Amnestie für verurteilte Militärdienstverweigerer gefordert hat. Er hat mit deutlichem Mehr entschieden, dem Vorstoss keine Folge zu geben, wie übrigens auch bei der erwähnten Petition.

In ihrem Bericht vom 4. September 1990 machte die Petitions- und Gewährleistungskommission des Nationalrates insbesondere geltend, dass der Sinn der Amnestie nicht darin bestehen könne, eine Korrektur an Gesetzen oder an der Gerichtspraxis vorzunehmen; das hat Frau Jaggi auch nicht so gemeint. Die Amnestie sei ein Ventil des Rechtes, und das Recht werde dort ausser Kraft gesetzt, wo durch gesellschaftlichen Druck der Vollzug der Strafe als so stossend empfunden

werde, dass ihr Sinn ins Gegenteil verkehrt würde (die Frage stellt sich, ob dieser Zustand im Moment besteht). Eine Amnestie könne dann gewährt werden, wenn die zuständige Behörde der Ueberzeugung sei, dass die Strafvollstreckung von der öffentlichen Meinung als unerträglich empfunden würde. Frau Ständerätin Jaggi verlangt in ihrer Motion, dass aus Anlass der 700-Jahr-Feier alle aufgrund des geltenden Rechts verurteilten Dienstverweigerer aus Gewissensgründen in den Genuss einer Amnestie kommen sollen. Der Bundesrat muss diese Motion aus verschiedenen Gründen ablehnen: Zum einen teilt der Bundesrat die Auffassung des Nationalrates, wie sie bei der Behandlung der parlamentarischen Initiative Fischer-Sursee in der Herbstsession 1990 zum Ausdruck kam, wonach die 700-Jahr-Feier keine hinreichende Begründung für den Erlass einer Amnestie darstelle. Zum anderen sprechen insbesondere folgende Gründe gegen eine solche Amnestie: Die allgemeine Wehrpflicht ist eine verfassungsmässige Bürgerpflicht, an der Volk und Stände in zwei Volksabstimmungen – Münchener Initiative 1977 und Tatbeweis-Initiative 1985 – mit deutlichem Mehr festgehalten haben. Zwar hat in der Zwischenzeit ein gewisses Umdenken stattgefunden, das ist zuzugeben. Bestrebungen zur Einführung eines Zivildienstes sind erneut in Gang gekommen; Frau Jaggi hat einige davon erwähnt. Solche Veränderungen im rechtspolitischen Klima sind aber keine hinreichende Voraussetzung für den Erlass einer Amnestie. Ihnen ist gegebenenfalls durch geeignete Massnahmen auf der Ebene der Rechtsetzung Rechnung zu tragen. Gerade das ist vor kurzer Zeit mit der Volksabstimmung über die sogenannte Barras-Reform auch passiert. Die Einführung des Zivildienstes muss Gegenstand einer Volksabstimmung sein, und allfällige Uebergangsregelungen müssen mit der entsprechenden Vorlage verknüpft werden. Bei der Barras-Vorlage war eine solche Uebergangsregelung auch ausdrücklich vorgesehen. Bereits heute im Hinblick auf einen allenfalls irgendeinmal möglichen Zivildienst eine Amnestie für Militärdienstverweigerer zu beschliessen würde einen solchen Volksentscheid in unzulässiger Weise vorwegnehmen.

Es kommt noch dazu, dass Ihre Motion, Frau Ständerätin Jaggi, in einem Punkt unklar ist. Sie lässt offen, ob die Amnestie nur Urteile erfasst, die bis zum Zeitpunkt des Amnestiebeschlusses rechtskräftig geworden sind, oder ob von dieser Amnestie auch zukünftige Verweigerer profitieren sollen. Beide Möglichkeiten können nach Auffassung des Bundesrates nicht in Frage kommen, weil im ersten Fall hinsichtlich späterer Urteile eine Rechtsungleichheit und Ungerechtigkeit geschaffen würde, während im zweiten Fall – einer Amnestie auch für zukünftige Verweigerer – dem Wesen der Amnestie zuwidergelaufen würde. Der Bundesrat beantragt Ihnen deshalb, die Motion abzulehnen.

Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen zum Problem, das Sie noch angeführt haben wegen der Lösung des Kantons Tessin. Ich möchte hier ein klares Wort dazu sagen und zuletzt noch eine politische Bemerkung anbringen. Wir sind der Meinung, dass das, was der Kanton Tessin macht und meines Wissens auch im Kanton Genf vorgesehen ist, aus verschiedenen Gründen nicht richtig ist. Einige rechtliche Argumente: Es wird die Rechtsgleichheit durch die Privilegierung der Dienstverweigerer gegenüber anderen, zu kürzeren Freiheitsstrafen Verurteilten und durch die Ungleichbehandlung der Dienstverweigerer in den verschiedenen Kantonen eindeutig tangiert. Es wird auch der Grundsatz verletzt, dass Urteile baldmöglichst zu vollziehen seien. Ein längerer Aufschub könnte ja für den Verurteilten eine zusätzliche Härte bedeuten. Es ist ja noch überhaupt nicht gesichert, wie das Volk über eine mögliche Zivildienstvorlage entscheiden würde. Auch die Glaubwürdigkeit der Justiz wird bei einer solchen Praxis tangiert. Die Glaubwürdigkeit des Rechtsstaates und die generalpräventive Wirkung des Strafvollzugs gehen verloren.

Es gibt auch politische Argumente neben diesen rechtlichen. Der Nationalrat hat, wie gesagt, eine Amnestie abgelehnt; er hat den heutigen Rechtszustand damit indirekt bestätigt. Ich glaube auch, dass die Annahme der Barras-Vorlage die Situation politisch verändert hat.

Damit komme ich zur politischen Seite, die auch für Ihren Vor-

stoss gilt. Ich bin sehr froh, dass das Schweizervolk dieser Reform zugestimmt hat, obwohl sie – wie Sie erwähnt haben, Frau Jaggi – unter Druck und unter Beschuss gekommen ist. Ich war selber auch überrascht, dass das Volk so deutlich ja gesagt hat, weil man in diesem Lande gewohnt ist, dass etwas, auf das man von allen Seiten schiesst, politisch auch nicht durchsetzbar ist. Aber das ist doch ein Zeichen dafür, dass das Schweizervolk einen massvollen, vernünftigen Schritt in diese Richtung machen und einmal Erfahrungen sammeln will.

Mit seinem eindeutigen Entscheid hat das Volk klar ein neues Zeichen gesetzt. Es hat nämlich ganz klar gesagt, was mit privilegierten Dienstverweigerern geschehen soll, nämlich die Verpflichtung zu einem Arbeitsdienst. Es hat aber auch klar gesagt, dass die andern nach wie vor bestraft werden sollen wie bisher. Die Uebergangsbestimmung ist auch ganz klar.

Damit scheint mir die Rechtslage mit einem neuen Volksentscheid kristallklar zu sein. Man kann nicht sagen, das Volk möchte etwas anderes, es sei eine völlig andere Stimmung und eigentlich wolle jedermann einen Zivildienst. Wenn das der Fall wäre, hätte das Volk zu dieser Vorlage nein sagen müssen. Aus diesem Grunde gibt es auch keine politischen Argumente, die für eine solche Amnestie sprechen.

Nun hat aber auch der Bundesrat, wenn Sie mir diese Schlussbemerkung noch gestatten, immer wieder darauf hingewiesen, dass diese Barras-Reform auch für ihn ein Zwischenschritt ist. Dort ist der Punkt der Gewissensprüfung sehr umstritten. Die Rechtsprechung hat jetzt wohl doch eine einigermaßen vertretbare Praxis gefunden, die einigermaßen die Gleichberechtigung sichert. Sie ist als Uebergangslösung sicher nach wie vor vertretbar, aber irgendwo besteht doch ein gewisses Unbehagen, das muss ich durchaus zugeben. Deshalb müsste eine Lösung in Richtung eines echten Zivildienstes jetzt angepackt werden.

Der Bundesrat wäre bereit gewesen, dieses Problem in aller Breite anzupacken. Er wäre auch bereit gewesen, Fragen wie Dienstpflicht statt Wehrpflicht zu prüfen, im Wissen darum, dass darüber keinerlei Konsens besteht, aber man hätte dann mit einer breit gefächerten Arbeitsgruppe versuchen müssen, eine konsensfähige Lösung zu finden.

Der Nationalrat hat das Problem selber an die Hand genommen. Es hat sich eine Kommission auf eine Zivildienstlösung geeinigt, die an der allgemeinen Wehrpflicht festhält. Es war vorgesehen, dass in dieser Session der Nationalrat darüber Beschluss fasst. Das ist leider nicht der Fall gewesen. Ich überlege jetzt, ob wir schon jetzt gewisse Vorarbeiten im Hinblick auf die Gesetzgebung anpacken können oder nicht. Darüber werden wir nächstens Beschluss fassen müssen. Dem Bundesrat ist durchaus daran gelegen, dieses Problem beförderlich zu behandeln. Er würde auch einer solchen Lösung nicht opponieren, im Wissen darum, dass natürlich dann für eine gewisse Zeit weitere Lösungen politisch abgeblockt werden. Eine solche Zivildienstlösung würde wahrscheinlich gar nicht sehr viel anders als die Barras-Vorlage ausfallen. Nur das Problem der Gewissensprüfung würde selbstverständlich anders gelöst, sei es mit einer zivilen Kommission wie in Deutschland, sei es mit einem reinen Tatbeweis, sei es mit gewissen Mischformen.

Aber bis so etwas spruchreif ist, dauert es natürlich sehr, sehr lange. Denn zuerst muss das Volk im Grundsatz noch ja sagen zu diesem Verfassungsartikel, und erst dann beginnt das eigentliche Gesetzgebungsverfahren. Die Initiative ist so formuliert, dass wahrscheinlich die meisten ja sagen können, aber es stellt sich jeder etwas anderes darunter vor. Das merkt man erst dann, wenn wir das Gesetz ausarbeiten. Es ist demnach noch gar nicht sicher, ob dieses Gesetz so rasch realisiert werden kann. Wir müssen davon ausgehen, dass jetzt der Zustand mit der Barras-Reform eine Weile andauern wird und eine Weile der jetzige Rechtszustand herrscht. Ich bin auch der Meinung, dass die Barras-Reform, wenn die Verordnung steht und danach die ersten Zivildienste geleistet werden oder die ersten Arbeitsleistungen, das Problem stärker entschärft, als man jetzt glaubt, und zwar aus verschiedenen Gründen: Erstens hat man «die schwere Gewissensnot» durch «die Gewissensnot» abgelöst und etwas ausgeweitet in bezug auf den Privilegierungsstatbestand, und zweitens wird jemand nicht be-

straft, der im Zeitpunkt der Aushebung, der Verurteilung oder der Dienstverweigerung schon dienstuntauglich gewesen ist. Es wird ein Teil derer, die jetzt bestraft werden, wegfallen, so dass sich das Problem mit der Barras-Reform quantitativ ziemlich verringern dürfte.

Aus all diesen Gründen möchte ich Sie bitten, die Motion von Frau Jaggi abzulehnen.

Huber: Ich möchte mein Schlussvotum mit einem doppelten Dank beginnen. Ich möchte der Motionärin dafür danken, dass sie festgestellt hat, dass sie alleine die Motion eingereicht hat. So sind nicht durch einen Fehler des Druckers eine ganze Reihe von Leuten – pikanterweise auch der Sprechende – zu Mitunterzeichnern statuiert worden. Damit haben Sie, Frau Kollegin, verschiedenen Kolleginnen und Kollegen im Saal einen guten Dienst erwiesen.

Zum zweiten möchte ich Ihnen, Herr Bundesrat, danken. Sie haben erstmals nachhaltig und eindrücklich zu den Praktiken im Kanton Tessin und im Kanton Genf hier öffentlich klar Stellung genommen. Ich muss sagen: Ich war und bin der Meinung, dass diese Stellungnahme überfällig war. Es gibt Grenzen des föderalistisch Tolerierbaren, und ich glaube, dass diese Grenzen des föderalistisch Tolerierbaren überschritten sind.

Ich bitte Sie und den Gesamtbundesrat, für die Rechtseinheit auf diesem Gebiet zu sorgen und nicht Dinge aufkommen zu lassen, die uns auf anderen Feldern ebenfalls Schwierigkeiten bereiten können.

Ich bin der Auffassung, dass die Motion abgelehnt werden muss, und zwar aus rechtlichen, politischen, aber auch aus wehrpsychologischen Gründen. Die rechtliche Begründung ist im Bericht des Nationalrates enthalten. Es sind auf diesem Gebiet immer wieder Amnestien gefordert worden. Sie wurden aus Gründen der Rechtssicherheit, der Rechtsgleichheit abgelehnt. Es gibt in der Rechtsphilosophie ein bekanntes Wort: «Gerechtigkeit ohne Barmherzigkeit ist Grausamkeit.» Ich stelle fest, dass in diesem Bereich nicht Barmherzigkeit gefordert wird, sondern ganz konsequent ein Gegenrecht für Verweigerer, und dass daher dieses alte und schöne Wort von der Struktur der Gerechtigkeit im vorliegenden Fall nicht zum Tragen kommt.

Die andere Ueberlegung ist rein politischer Natur. Entgegen massiven Empfehlungen von rechts und links ist vom Volk kürzlich die «Entkriminalisierung der Strafe» als Vorlage angenommen worden, und zwar mit den Elementen «ethische Werthaltung» und «Arbeitsdienst». Ich würde meinen, dass es politisch nicht mehr verständlich wäre, wenn kurz nach einer derartigen Abstimmung mit einem derartigen Ergebnis eine Motion, die auf eine Amnestie hinausläuft, gutgeheissen würde.

Die dritte Ueberlegung ist wehrpsychologischer Natur. Wir würden die 700-Jahr-Feier dazu benutzen, denen die verweigern, eine Amnestie zuzugestehen. Ich möchte Ihnen zu überlegen geben, ob wir denen, die ihre Pflicht erfüllen und im Jubiläumsjahr ihren Dienst leisten, nicht eine Anerkennung aussprechen, indem wir diese Motion ablehnen.

Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu entscheiden.

Abstimmung – Vote

Für Ueberweisung der Motion
Dagegen

4 Stimmen
28 Stimmen

90.003

Parlamentarische Immunität von Nationalrat Ziegler. Aufhebung Immunité parlementaire du conseiller national Ziegler. Levée

Beschluss des Nationalrates vom 22. März 1991
Décision du Conseil national du 22 mars 1991

Herr **Miville** unterbreitet im Namen der Petitions- und Gewährleistungskommission den folgenden schriftlichen Bericht:

1. Am 11. Dezember 1989 reichte Nessim Gaon beim Staatsanwalt des Kantons Genf Strafanzeige gegen Nationalrat Jean Ziegler wegen übler Nachrede (Artikel 173 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, SR 311.0) ein. Der Staatsanwalt des Kantons Genf leitete diese Eingabe mit Schreiben vom 13. Dezember 1989 an die eidgenössischen Räte weiter mit der Bitte, die Frage der parlamentarischen Immunität von Nationalrat Ziegler abzuklären und gegebenenfalls die Immunität aufzuheben.

Die Strafanzeige wird wie folgt begründet:

Nationalrat Ziegler hat sowohl in einer Sendung des welschen Fernsehens wie auch in seinem Buch «La terre qu'on a» Nessim Gaon als «spéculateur immobilier», im Buch zudem noch als «trafiquant de pétrole et de coton africains» bezeichnet. Nessim Gaon hält diese Bezeichnungen für ehrverletzend und will eine strafrechtliche Verfolgung von Nationalrat Ziegler. Damit eine solche durchgeführt werden kann, muss die parlamentarische Immunität von Nationalrat Ziegler geprüft und gegebenenfalls aufgehoben werden.

Gesuche um Aufhebung der Immunität von Ratsmitgliedern und Magistratspersonen werden zur Vorprüfung den Petitions- und Gewährleistungskommissionen von Nationalrat und Ständerat unterbreitet (Art. 41 Reglement des Nationalrates; Art. 37 Abs. 4 Reglement des Ständerates).

2. Die Petitions- und Gewährleistungskommission des Ständerates befasste sich am 10. Juni 1991 mit dem Gesuch der Genfer Staatsanwaltschaft. Sie gab dem Beschuldigten Gelegenheit, sich zu äussern (Art. 14 Abs. 2 des Verantwortlichkeitsgesetzes, VG; SR 170.32).

Nationalrat Ziegler hatte zu den Anschuldigungen bereits vor der nationalrätlichen Kommission wie folgt Stellung genommen (Zusammenfassung; Uebersetzung):

«Im Buch «La terre qu'on a» wird ein Besuch von General Mobutu im Genfer Hotel Noga-Hilton, das Herrn Gaon gehört, beschrieben. In diesem Buch erwähne ich, dass oppositionelle Zairer Studenten, Mitglieder der sozialistischen Partei von Genf, verletzt worden sind. Diese oppositionellen Studenten sind u. a. von Angehörigen des Sicherheitsdienstes von General Mobutu auf offener Strasse zusammengeschlagen worden. «La terre qu'on a» ist eine Sammlung früher publizierter Artikel. Neu sind lediglich die Verbindungstexte. Die beanstandete Textstelle stammt aus einer Zeit zwischen Ende 1988 und Anfang 1989, einer Zeit also, in der ich Mitglied des Nationalrates war.

Am 12. September 1989 war ich Gast des Westschweizer Fernsehens in den Mittagsnachrichten. Bei dieser Gelegenheit habe ich zwei Aussagen gemacht, die nun Gegenstand der Verleumdungsklage von Herrn Gaon sind. Ich habe ihn als «spéculateur immobilier» (Immobilienpekulant) und «trafiquant de coton et de pétrole africains» (Baumwoll- und Erdölschieber) qualifiziert. Selbstverständlich halte ich an diesen zwei Behauptungen fest.

Die Fernsehsendung, in der ich Herrn Gaon angegriffen habe, fand vier Tage vor Eröffnung der Session statt, in der der Nationalrat insbesondere vier Bundesbeschlüsse gegen die Immobilienspekulation behandelte. In den Beratungen habe ich fast die gleichen Worte gebraucht wie in der Fernsehsendung. Ich

Motion Jaggi Amnestie für Militärdienstverweigerer

Motion Jaggi Amnistie pour les objecteurs de conscience

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	12
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	91.3033
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1991 - 08:00
Date	
Data	
Seite	598-601
Page	
Pagina	
Ref. No	20 020 253

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.